

Gesetzesantrag**der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im
Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare****A. Problem und Ziel**

Das deutsche Justizsystem nimmt im internationalen Vergleich eine herausragende Position ein. Trotz dauerhaft hoher Arbeitsbelastung und stetig steigender Verfahrenszahlen leisten Justizbedienstete in der täglichen Praxis hervorragende Arbeit. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt in Deutschland deutlich unter dem Durchschnitt anderer Länder. Auch von ausländischen Unternehmen und Investoren wird gerade das deutsche Justizsystem als Pluspunkt für den Investitionsstandort Deutschland beurteilt.

Gerade wegen dieser positiven Bilanz darf allerdings nicht von notwendigen Reformen abgesehen und auf die weitere Funktionsfähigkeit des Justizsystems vertraut werden. Strukturelle Reformen sind im Bereich der Justiz angesichts knapper personeller und finanzieller Ressourcen erforderlich, um den Justizgewährungsanspruch auch in der Zukunft in der gewohnten Qualität erfüllen zu können. Dabei muss eine Unterscheidung getroffen werden, welche Aufgaben zum Kernbereich der Rechtsprechung und damit unabdingbar zur Justiz gehören und welche Aufgaben ohne Qualitätsverlust auf andere geeignete Stellen übertragen werden können.

Die Notare sind als Träger eines öffentlichen Amtes und Teil der vorsorgenden Rechtspflege für die Übernahme bestimmter Aufgaben, die bislang von den Gerichten wahrgenommen werden, besonders geeignet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Notare zur Effektivierung des Verfahrens und zur Entlastung der Justiz mit verschiedenen Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden.

B. Lösung

Eine nachhaltige Entlastung der Gerichte kann durch die Übertragung verschiedener, bislang den Gerichten zugewiesener Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Notare erreicht werden. Die Notare sind als justiznahe Amtsträger besonders geeignet, Aufgaben zu übernehmen. Amtsstellen der Notare sind flächendeckend im gesamten Bundesgebiet vorhanden. Für einen erheblichen Teil der Bevölkerung ist der Weg zum nächsten Notar deutlich kürzer als der zum jeweiligen Amtsgericht. Eine Übertragung gerichtlicher Aufgaben auf die Notare leistet daher auch einen Beitrag zu mehr Bürgernähe.

Die umfassendste Veränderung erfährt dabei der Bereich des Nachlasswesens. Durch eine Öffnungsklausel wird es den Ländern ermöglicht, künftig die dem Nachlassgericht in erster Instanz obliegenden Verrichtungen auf die Notare zu übertragen. Um eine Zersplitterung des Rechts zu vermeiden, ist die Öffnungsklausel so ausgestaltet, dass sie nur eine Übertragung der gesamten Aufgaben der Nachlassgerichte erster Instanz ermöglicht; die Übertragung von Teilaufgaben ist nicht möglich. Machen die Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch, wird der Notar zum Nachlassgericht und übernimmt von der Nachlasssicherung über die Testamentseröffnung bis hin zur Überwachung von Testamentvollstreckern alle insoweit vorzunehmenden Handlungen. Für die Bürgerinnen und Bürger wird der Notar zur zentralen Stelle für alle Fragen und Probleme, die sich im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen zu Testament, Nachlass und Erbe ergeben können.

Neben der zentralen Bestimmung zur Öffnungsklausel sieht der Gesetzentwurf die unmittelbare Übertragung weiterer Teilaufgaben auf die Notare vor. Dies betrifft folgende Bereiche:

Die alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, für die bislang teilweise auch Gerichtsbeamte zuständig waren, wird den Notaren zugesprochen.

Unabhängig davon, ob die Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und den Notaren die Aufgaben des Nachlassgerichts insgesamt übertragen, sind künftig die Notare ausschließlich für die amtliche Aufnahme des Nachlassinventars sowie für die Durchführung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungsverfahren zuständig.

Zur Erleichterung des Register- und Grundbuchverkehrs wird die notarielle Vollmachtsbescheinigung als Eintragungsgrundlage geschaffen. Dabei bestätigt der Notar die ihm in entsprechender Form vorgelegten Vollmachtsdokumente und fertigt hierüber ein entsprechendes Zeugnis, das anschließend als Nachweis gegenüber Registergericht oder Grundbuchamt dient.

Künftig können die Länder die Zuständigkeit für die Gewährung von Grundbucheinsichten auf die am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Notare ausdehnen. Damit kann das elektronische Grundbuch von den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur wie bisher allein beim Grundbuchamt, sondern auch bei den Notaren eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt dabei durch Erteilung eines einfachen oder beglaubigten Grundbuchabdrucks.

Daneben wird die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde nicht mehr von dem örtlichen Amtsgericht, sondern von dem die Urkunde verwahrenden Notar selbst getroffen.

Darüber hinaus sollen auch die bislang dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zugewiesenen Aufgaben der Führung der Hauptkartei für Testamente und der Nichteheleichenkartei der Bundesnotarkammer (Hauptregister für Testamente, Nichteheleichenregister) zugewiesen werden. Diese hat durch den Aufbau und den Betrieb des Zentralen Vorsorgeregisters gezeigt, dass bei ihr die entsprechende technische und personelle Infrastruktur besteht, ein derartiges Register zu führen. Mittelfristig könnte damit der Grundstein für ein Zentrales Testamentsregister geschaffen werden.

Durch ein gesondertes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes soll klargestellt werden, dass die Aufgabenübertragung mit dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz vereinbar ist.

C. Alternativen

Keine. Behörden oder sonstige Stellen, die über die notwendige Sachkunde und die rechtlichen Kenntnisse verfügen, eine ausreichende technische und personelle Ausstattung haben und den Notaren vergleichbar flächendeckend erreichbar sind, bestehen nicht.

D. Kosten

Nachlassgericht

Die Einführung einer Öffnungsklausel zur Ermöglichung der Übertragung von Aufgaben des Nachlassgerichts auf die Notare ist für sich gesehen kostenneutral. Vorrangiges Ziel der Aufgabenübertragung auf Notare im Nachlasswesen ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz und ihrer gegenwärtig hohen Qualität durch Konzentration auf ihre Kernaufgaben. Einnahmeausfälle - bei einem späteren Gebrauchmachen von der Öffnungsklausel -, die aus dem häufig positiven Saldo der Einnahmen und Ausgaben im Nachlassbereich resultieren können, stellen im Ergebnis einen zu vernachlässigenden Posten dar, soweit sie nicht ohnehin durch die mit einer Aufgabenübertragung auf die Notare verbundene Steigerung der Umsatz- und Mehrwertsteuereinnahmen, die indes ebenfalls nicht prognostiziert werden kann, kompensiert werden. Den zunächst eintretenden Belastungen durch den Gebührenaussfall stehen die erheblichen Einsparpotentiale bei Personal und Sachmitteln in diesem Bereich sowie - aufwandsfreie - Steuermehreinnahmen gegenüber. Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die bei einem Tätigwerden des Notars im Nachlassverfahren anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer Mehrbelastungen in Höhe des Mehrwertsteuersatzes. Diese Mehrbelastungen können jedoch durch die Vorteile der Übertragung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf die Notare zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden.

Wechsel- und Scheckproteste

Kosten für die Konzentration der Zuständigkeit für die Aufnahme von Wechsel- oder Scheckprotesten auf Notare entstehen nicht. Soweit die Aufgabe bisher von Gerichtsbeamten wahrgenommen wird, sind dies die Gerichtsvollzieher. Diese sind nach geltendem Recht Landesbeamte. Für die Landeshaushalte ergeben sich in einem überschaubaren Rahmen Einsparungen im Bereich der Ausbildung von Gerichtsvollziehern und bei der Errichtung von Gerichtsvollzieherstellen. Die Notare nehmen die Aufgaben im Übrigen schon jetzt neben den Gerichtsbeamten wahr. Vorkehrungen im Hinblick auf die Übernahme zahlenmäßig weiterer Proteste sind wegen der vergleichsweise geringen Gesamtbedeutung der Aufgabe nicht zu treffen.

Nachlassinventar, Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen

Durch die Aufgabenübertragung auf die Notare in Nachlasssachen können Haushaltsmittel eingespart werden. Zu dem Entlastungseffekt für die öffentlichen Haushalte kommen Einnahmen durch die Umsatzsteuerpflichtigkeit der notariellen Tätigkeit.

Zudem stehen höhere Einnahmen durch ein größeres Einkommenssteueraufkommen zu erwarten. Demgegenüber stehen Mindereinnahmen, die daraus resultieren, dass, soweit die Nachlassgerichte bisher nach § 2003 BGB selbst das Nachlassinventar aufgenommen haben, die hierfür zu zahlenden Gebühren in Fortfall geraten. Die an anderer Stelle zu erwartenden Mehreinnahmen dürften den Gebührenverlust kompensieren.

Notarielle Vollmachtsbescheinigungen

Bei der notariellen Vollmachtsbescheinigung entsteht für den Auftraggeber die pauschale Notargebühr nach § 150 Nr. 2 KostO von 25 Euro, gleichzeitig entfallen jedoch die Kosten für die bisher notwendige Erstellung von weiteren Ausfertigungen der Originaldokumente. Da die Vollmachtsbescheinigung nur eine neue Alternative darstellt, können die Beteiligten jeweils wählen, welcher Weg des Vollmachtenachweises für sie effektiver und günstiger ist. Bei den Registergerichten und den Grundbuchämtern ergeben sich mittel- und langfristig durch die mit der Vollmachtsbescheinigung verbundene Verringerung des Aktenvolumens Einsparmöglichkeiten bei der Aktenaufbewahrung.

Gewährung von Grundbucheinsichten

Durch den Wegfall eines Teils der – nach § 74 KostO kostenfreien – Grundbucheinsichten bei den Grundbuchämtern ergeben sich dort Einsparungen für die Länderhaushalte, gleichzeitig entstehen durch die von den Notaren zu leistenden Abrufgebühren höhere Gebühreneinnahmen. Bei der Erteilung von einfachen Grundbuchabdrucken und gesiegelten und unterzeichneten (amtlichen) Grundbuchabdrucken durch die Notare fallen die Gebühren hierfür bei den Notaren an. Hierdurch entsteht zwar ein geringeres staatliches Gebührenaufkommen, allerdings verringern sich die Verwaltungskosten bei den Grundbuchämtern. Durch die von den Notaren abzuführende Umsatzsteuer erhöhen sich die staatlichen Einnahmen in entsprechendem Umfang. Für die Bürgerinnen und Bürger bringt die

Einholung eines Grundbuchabdrucks beim Notar keine wesentlichen Kostennachteile mit sich. Zwar liegen die vom Notar für die Gewährung der Einsicht zu erhebenden Gebühren über den Gebührensätzen des Grundbuchamtes und die gesetzliche Mehrwertsteuer fällt an. Diese Nachteile dürften jedoch häufig durch kürzere Anfahrtszeiten und -kosten, die damit verbundene Zeitersparnis und flexiblere Öffnungszeiten ausgeglichen werden. Durch den Wegfall dieser bislang den Amtsgerichten zugewiesenen gebührenfreien Aufgabe ergeben sich in einem überschaubaren Rahmen Einsparungen für die Länderhaushalte.

Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung

Der Notar, der künftig die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung selbst trifft, erhält für diese Entscheidung keine gesonderte Gebühr. Die Entscheidung ist bereits mit der Gebühr für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 133 KostO abgegolten. Ein besonderer Mehraufwand für den Notar entsteht dabei nicht, da gleichzeitig das bislang von ihm zu betreibende gerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entfällt. Für Gläubiger und Schuldner der in einer notariellen Urkunde mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung begründeten Ansprüche ist die Änderung kostenneutral.

Führung der Hauptkartei für Testamente und der Nichteheleichenkartei durch die Bundesnotarkammer

Durch die vorgesehene Kostenregelung in diesem Bereich werden den Ländern kleinere Einnahmeausfälle wegen der anteiligen Abführung der zu vereinnahmenden Verwahrgebühr entstehen. Die Regelung führt andererseits zu einer Entlastung des Landes Berlin, welches bisher - ohne sachlichen Grund - sämtliche Aufwendungen zu tragen hat. Die Tragung der Kosten durch alle Länder ist wegen des Umstandes, dass es um für alle Länder wahrzunehmende Aufgaben geht, sachgerecht.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau oder Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

07.02.08

Gesetzesantrag

**der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im
Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 7. Februar 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen und der Sächsischen Staatsregierungen, der Landesregierungen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie des Senats von Berlin übermittle ich den als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der
freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 841. Sitzung am 15. Februar 2008 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Beckstein

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

In § 33 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Satz 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), welche zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)“ durch die Wörter „die Bundesnotarkammer (Nicht-ehelichenregister)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 Buchstabe c wird zu Beginn die Angabe „Nachlass- und Teilungssachen“ durch das Wort „Nachlasssachen“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nachlasssachen“.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nachlassgericht“ das Komma und die Wörter „dem für Teilungssachen sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

3. In § 35 Abs. 1 werden nach den Wörtern „dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte“ die Wörter „sowie Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ angefügt.

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,“ die Wörter „Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung,“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.“

2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Notare sind ferner zuständig für Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich über die Erteilung der durch Rechtsgeschäft eingeräumten Vertretungsmacht durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde Gewissheit verschafft hat. Zur Verwendung der Bescheinigung gegenüber dem Grundbuchamt, dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register muss die Vollmachtsurkunde in der für die Eintragung jeweils er-

forderlichen Form vorliegen. In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form die Vollmachtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.“

3. Nach § 78c wird folgender § 78d eingefügt:

„§ 78d

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein Register über

1. in amtlicher Verwahrung befindliche Testamente,
2. gemeinschaftliche Testamente, die nicht in amtliche Verwahrung genommen worden sind, wenn sie nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden sind und nicht ausschließlich Anordnungen enthalten, die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen,
3. Erbverträge und
4. gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert worden ist,

sofern der Verfügende nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes geboren worden ist (Hauptregister für Testamente).

(2) Die Bundesnotarkammer führt außerdem ein Verzeichnis über

1. Mitteilungen der Standesämter über Geburten von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und
2. Mitteilungen der Standesämter über die Annahme eines Kindes durch eine Einzelperson,

sofern ein Elternteil nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes geboren worden ist (Nichtehelichenregister).

(3) Das Bundesministerium der Justiz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, den Inhalt und die Führung des Registers.

(4) Für die automatisierte Verarbeitung von Mitteilungen der Gerichte über die amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen (Verwahrungsnachrichten) erhält die Bundesnotarkammer ein Viertel der von der verwahrenden Stelle erhobenen Gebühr nach § 101 der Kostenordnung. Die verwahrende Stelle nimmt die Gebühr nach § 101 der Kostenordnung ein, behält davon drei Viertel ein und führt den Restbetrag an die Bundesnotarkammer ab.“

Artikel 4

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ durch die Wörter „die Bundesnotarkammer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431), welche zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der die Urkunde verwahrende Notar oder die verwahrende Behörde den Amtssitz hat. Die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht getroffen, bei einer notariellen Urkunde von dem die Urkunde verwahrenden Notar oder, wenn die Urkunde von einer Behörde verwahrt wird, von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Amtssitz hat.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass für die den Nachlassgerichten obliegenden Verrichtungen anstelle der Amtsgerichte Notare zuständig sind. Im Falle der Übertragung nach Satz 1 können durch Landesrecht ergänzende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.

(3) Wird ein Notar anstelle des Nachlassgerichts tätig, so sind die für das Nachlassgericht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Aufgaben des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden vom Notar wahrgenommen. Geschäftsstelle sind die Geschäftsräume des Notars. An Stelle von Justizbediensteten handelt der Gerichtsvollzieher. Die Ausführung der vom Notar bewilligten öffentlichen Zustellung erfolgt auf dessen Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Amtsbereich des Notars befindet. § 195 gilt entsprechend.“

2. § 82a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“, durch die Wörter „die Bundesnotarkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin“, durch die Wörter „bei der Bundesnotarkammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung Vorschriften“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen“ ersetzt und die Wörter „zu erlassen“ gestrichen.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

e) Absatz 8 ist zu streichen.

3. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Nachlassgericht“ werden durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

“(3) Zuständig ist der Notar, in dessen Amtsbereich der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Fehlt es an einem Wohnsitz im Inland, ist jeder Notar zuständig, in dessen Amtsbereich sich Nachlassgegenstände befinden. Von mehreren örtlich zuständigen Notaren ist derjenige zur Vermittlung berufen, bei dem zuerst ein auf Auseinandersetzung gerichteter Antrag eingeht. Vereinbarungen der an der Auseinandersetzung Beteiligten bleiben unberührt.

(4) § 72 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hält“ die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ sowie nach dem Wort „hat“ das Wort „es“ durch das Wort „er“ ersetzt.

b) Am Beginn des Satzes 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

5. § 88 wird wie folgt gefasst:

“Einem abwesenden Beteiligten bestellt das Vormundschaftsgericht unter den für die Abwesenheitspflegschaft geltenden Voraussetzungen einen Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren“.

6. In § 89 Satz 1 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Der Notar“ ersetzt.

7. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird darüber hinaus wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ und nach dem Wort „sofern“ das Wort „er“ durch die Wörter „der Beteiligte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Notar“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.

8. In § 92 Satz 1 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Notar“ ersetzt.

9. In § 93 werden jeweils die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.

10. In § 94 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „den Notar“ ersetzt.

11. In § 95 Satz 2 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.

12. § 97 Abs. 2 wird aufgehoben.

13. § 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Amtsgericht“ durch die Wörter „der Notar“ sowie nach dem anschließenden Wort „zuständig“ und dem Komma das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen bestimmt sich der Amtsbereich des zuständigen Notars entsprechend den Vorschriften des § 45 Abs. 1 bis 3“.
- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Ist danach kein Amtsbereich betroffen, ist der Notar zuständig, in dessen Amtsbereich sich Gegenstände befinden, die zum Gesamtgut gehören. § 86 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden“.

14. Nach § 185 wird folgender § 186 neu eingefügt:

„§ 186

Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom (BGBl. I S.) beantragte Auseinandersetzungen gemäß §§ 86 bis 99 ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

15. § 193 wird wie folgt gefasst:

„§ 193

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen in Baden-Württemberg in den Fällen des § 86 anstelle der Notare oder neben diesen andere Stellen die Auseinandersetzung vermitteln. Gleiches gilt für landesrechtliche Vorschriften über das Verfahren.“

16. In § 194 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „und § 86“ eingefügt und die Wörter „als gerichtliche“ gestrichen.

Artikel 7 Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Der Nachweis über eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht kann auch durch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Abs. 3 der Bundesnotarordnung geführt werden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll bei einem zum Nachlass oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein gerichtliches Zeugnis. Das Zeugnis erteilt, wenn das Grundstück oder das Erbbaurecht oder ein Anteil an dem Gesamtgut zu einem Nachlass gehört, das Nachlassgericht, im Übrigen das nach § 45 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Amtsgericht“.

- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Nachlassgericht oder dem nach § 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ und das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist ein Erbschein über das Erbrecht sämtlicher Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt, so ist für das Überweisungszeugnis auch der Notar, der die Auseinandersetzung vermittelt hat, zuständig“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Einsicht in das Grundbuch nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 3 bis 5 auch bei einem Notar genommen werden kann. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Der die Einsicht gewährende Notar entscheidet über die Zulässigkeit der Einsicht gemäß der §§ 12 und 12 a. Die Einsicht erfolgt durch die Erteilung eines Abdrucks. Die Einsicht im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken kann bei einem Notar nicht erfolgen.

(4) Der zur Einsicht Berechtigte kann vom Notar auch die Erteilung eines mit dem Amtssiegel des Notars versehenen und unterschriebenen Abdrucks verlangen. Ein solcher Abdruck steht einem amtlichen Ausdruck gemäß § 131 gleich. Seine Erteilung darf nur auf Grund einer am gleichen Tag vorgenommenen Einsicht in das Grundbuch erfolgen.

(5) Zum Zwecke der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Einsicht protokolliert der Notar Grundbuchamt, Grundbuchblatt, die einsichtnehmende Person oder Stelle und den Tag der Gewährung der Grundbucheinsicht. § 83 Abs. 2 und 3 der Grundbuchverordnung gelten entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 114 Nr. 1 werden die Wörter „oder einen sonstigen zuständigen Beamten“ gestrichen.
2. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116

Öffentliche Zustellung in Nachlass- und Gütergemeinschaftsaueinandersetzungen

Für die Auslagen einer öffentlichen Zustellung im Nachlass- oder Gesamtgutauseinandersetzungsverfahren haften die Anteilberechtigten als Gesamtschuldner“.

3. Dem § 147 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gewährt der Notar nach § 132 der Grundbuchordnung die Einsicht in das Grundbuch, so erhält er

1. für einen Abdruck eine Gebühr von 15 Euro;
2. für einen gesiegelten und unterschriebenen Abdruck eine Gebühr von 20 Euro.

Neben der Gebühr für die Einsichtgewährung werden die Gebühr nach Absatz 1 sowie die Dokumentenpauschale nicht erhoben. Der Notar erhält die ihm entstandenen Gebühren für den Abruf der Grundbuchdaten und einen Suchvorgang in Verzeichnissen nicht erstattet. Ist zur Gewährung der Einsicht mehr als ein Suchvorgang erforderlich, so kann der Notar die ihm entstandenen Gebühren für die zusätzlichen Suchvorgänge als verauslagte Gerichtskosten erheben.“

4. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Nachlassauseinandersetzungen und Auseinandersetzungen von Gütergemeinschaften

(1) Für die Vermittlung einer Auseinandersetzung durch den Notar einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich

1. auf das Doppelte der vollen Gebühr, wenn das Verfahren ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen wird;
2. auf die Hälfte der vollen Gebühr, wenn sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt.

Die Vorschriften des § 59 gelten entsprechend.

(2) Wird mit einem Dritten vor dem Notar zum Zweck der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach dem Beurkundungsabschnitt zu berechnenden Gebühr erhoben.

(3) Für die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Schätzungen sowie für Versteigerungen werden die Gebühren nach Maßgabe des Beurkundungsabschnitts besonders erhoben.

(4) Die Gebühr bestimmt sich nach dem Wert der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Vermögensmasse. Dabei werden die Werte mehrerer Massen, die in demselben Verfahren auseinandergesetzt werden, zusammengerechnet. Trifft die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft mit der Auseinandersetzung eines Nachlasses eines Ehegatten zusammen, so wird die Gebühr einheitlich nach dem zusammengerechneten Wert des Gesamtguts und des übrigen Nachlasses erhoben.

(5) Für die Kosten des Verfahrens (Absätze 1 und 3) haften die Anteilberechtigten als Gesamtschuldner“.

5. In § 150 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „und Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 12 werden nach dem Wort „Vermögensverzeichnisse“ das Komma und das Wort „Proteste“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

“§ 12

Siegelungen, Vermögensverzeichnisse und ähnliche Geschäfte

Die Gebühren für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen bestimmen sich nach den §§ 18 bis 35, 52 und 130 Abs. 2 bis 4 der Kostenordnung.“

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“Die amtliche Aufnahme des Inventars erfolgt auf Antrag des Erben durch einen vom Nachlassgericht beauftragten Notar. Sind nach Landesrecht die Aufgaben der Nachlassgerichte den Notaren übertragen, so hat der zuständige Notar das Inventar selbst aufzunehmen.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „der Behörde, dem Beamten oder“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 12 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„An Stelle der Vollmachtsurkunde kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Abs. 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 13

Änderung des Wechselgesetzes

Artikel 79 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „oder Gerichtsbeamten“ gestrichen.
2. Vor dem aufgehobenen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel 14

Inkrafttreten, Übernahme der Bestände

(1) Es treten in Artikel 8 die Nummern 1 und 2 am *[einfügen: 1 Jahr nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt]* in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am *[einfügen: Zeitpunkt des Inkrafttretens]* in Kraft.

(3) Die Bundesnotarkammer übernimmt die bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin vorhandenen Bestände an Mitteilungen aus der Hauptkartei für Testamente und der Nichteheleichenkartei.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Angesichts der bislang stetig zunehmenden Aufgabenlast, des zunehmenden Drucks defizitärer Haushalte und allgemein steigender Verfahrenszahlen lässt sich der hohe Qualitätsanspruch der deutschen Justiz nur dann weiterhin zuverlässig gewährleisten, wenn es gelingt, ihre Aufgaben möglichst auf den Kernbereich zu konzentrieren. Denn derzeit werden von der Justiz Aufgaben erfüllt, die nicht notwendig in der Hand der Dritten Gewalt liegen müssen. Das gilt insbesondere für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dort vor allem für das Erb- und Nachlassrecht, aber auch für andere Tätigkeitsfelder. Aufgaben, die ohne Qualitätsverlust von anderer Seite übernommen werden können, sind nach Möglichkeit auf diese Stellen zu übertragen.

Die Notare sind als Träger eines öffentlichen Amtes und Teil der vorsorgenden Rechtspflege für die Übernahme bestimmter Aufgaben, die bislang von den Gerichten wahrgenommen werden, besonders geeignet. Daher hat sich die von der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2003 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Aufgabenübertragung auf Notare" mit der Frage befasst, welche Aufgaben der Zivilgerichte insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel einer Effektivierung des Verfahrens und der Entlastung der Justiz auf Notare übertragen werden können. Die Notare sind auch bereit, an der Entlastung der Justiz durch die Übernahme von Aufgaben mitzuwirken.

Grundlegender Vorteil der Übertragung von Aufgaben auf Notare ist, dass dabei der justizielle Bereich nicht verlassen wird. Notare üben als Träger eines öffentlichen Amtes Funktionen aus, die aus staatlichen Aufgaben abgeleitet sind. Bei einer Übertragung von Aufgaben auf Notare bleibt daher der hoheitliche Charakter der Tätigkeiten unberührt.

Die Übertragung von Aufgaben auf Notare bietet die folgenden Vorteile:

Die Justiz wird entlastet. Sie kann sich auf ihre Kernaufgaben – insbesondere die streitentscheidende Tätigkeit – konzentrieren.

Auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren von der Aufgabenübertragung. Schon heute weisen die Notare die größere Bürgernähe auf. Es gibt deutlich mehr Amtssitze von Notaren als Amtsgerichte. Mit dem Rückzug der Gerichte aus der Fläche gewinnt dieser Aspekt zunehmend an Bedeutung.

Weiterhin entsteht beim Notar typischerweise eine stärkere persönliche Bindung zum Bürger. In den Gerichten verteilen sich die Zuständigkeiten stets auf mehrere Personen. Im Notariat sind sämtliche Tätigkeiten auf den Notar konzentriert, die Bürgerinnen und Bürger erhalten so einen Ansprechpartner, der sie und ihre persönlichen Verhältnisse häufig von früheren Beurkundungen her kennt. Anders als die Gerichte kann und darf der Notar über den konkreten Sachverhalt hinaus den Bürger umfassend beraten. Gerade im Bereich des Nachlasswesens erhält der Bürger einen umfassend zuständigen, ortsnahen Ansprechpartner für alle Nachlassangelegenheiten. Es entsteht ein „One-Stop-Shop“, in dem von der Testamentserrichtung bis zur Erteilung des Erbscheines alle Angelegenheiten geklärt werden können.

In der genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde unter Einbeziehung der Bundesnotarkammer ein Katalog von bislang den Gerichten zugewiesenen Aufgaben erarbeitet, die in vergleichbarer Qualität auch von den Notaren erfüllt werden können. In vielen Fällen werden sich für die Bürgerinnen und Bürger durch die flächendeckende Präsenz, die flexibleren Öffnungszeiten und die generelle Serviceorientiertheit der Notare durch die Übertragung Verbesserungen ergeben.

Die künftig von den Notaren zu übernehmenden Aufgaben sind

1. sämtliche Tätigkeiten des Nachlassgerichts erster Instanz, sofern das Landesrecht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht,
2. die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,
3. die amtliche Aufnahme des Inventars sowie die Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzung,
4. die Erstellung von notariellen Vollmachtsbescheinigungen als Eintragunggrundlage im Grundbuch und in öffentlichen Registern,

5. die Gewährung der Einsichtnahme in das Grundbuch neben den Grundbuch-ämtern,
6. die Entscheidung über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden,
7. die Übernahme der Aufgaben der Hauptkartei für Testamente und der Nichteheleichenkartei durch die Bundesnotarkammer (elektronisches Hauptregister für Testamente und Nichteheleichenregister).

II. Ziele des Gesetzentwurfs

1. Angesichts der Sparzwänge in öffentlichen Haushalten ist auch die Justiz aufgerufen, alle Möglichkeiten von Aufgabenübertragungen zur Justizentlastung offen zu prüfen. Da im Bereich der Rechtspflege Aufgabenübertragungen von Natur aus enge Grenzen gesetzt sind, wird vor allem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgelotet, welche Aufgabenbereiche ohne Qualitätsverlust für die Bürgerinnen und Bürger auf Notare übertragen werden können. Deshalb hat die Justizministerkonferenz bereits Ende 2003 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz beauftragt, Möglichkeiten derartiger Aufgabenübertragungen zu prüfen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde als wesentliche Säule in die von der Justizministerkonferenz geplante Große Justizreform eingebunden. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf ihrer Herbstkonferenz am 25. November 2004 für die Entwicklung eines Gesamtkonzepts einer Großen Justizreform ausgesprochen, mit der die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz langfristig gesichert wird. Die Justiz soll in die Lage versetzt werden, ihre Kernaufgaben weiterhin zügig und mit hohem Anspruch an die Qualität ihrer Leistungen erfüllen zu können.

Unter den Bereichen, die für eine Aufgabenübertragung auf Notare in Betracht kommen, nimmt das gesamte Nachlassverfahren einen besonderen Platz ein. Das Nachlassverfahren ist ein Verfahrenskomplex, der unter entsprechender Berücksichtigung der unterschiedlichen Notariatsverfassungen in den Ländern ohne Qualitätsverlust auf das Notariat übertragen werden kann. Mit dieser Aufgabenübertragung ist ein messbares Freiwerden personeller Ressourcen

verbunden. Diese Effekte würden nicht mit einer Qualitätsminderung in anderen Bereichen der Justiz einhergehen, weil ein echter Aufgabenabbau vorliegt.

Die Möglichkeit der Übertragung des Nachlassverfahrens auf Notare wurde im Vorfeld kontrovers diskutiert. Für eine Aufgabenübertragung im Wege einer Öffnungsklausel lässt sich jedoch eine Vielzahl von Argumenten anführen. Mit den Notaren steht äußerst qualifiziertes Personal zur Verfügung, das bereits jetzt vielfach mit Nachlasssachen befasst ist. Auch für die Bürgerinnen und Bürger ist der Notar Ansprechpartner in Erbschaftsangelegenheiten, etwa bei der Beurkundung eines notariellen Testaments. Damit lassen sich die Aufgaben, die bislang vom Nachlassgericht wahrgenommen wurden, wie etwa die Verwahrung des Testaments, die Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder die Erteilung des Erbscheins, organisch verbinden. Der Notar wird damit zum Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die mit Testament, Verwahrung und Nachlass zu tun haben. Für den Bürger wird die Zuständigkeitsabgrenzung deutlich einfacher: Er wendet sich künftig stets und nur an den Notar.

Weiterhin sind Notariate anders als die Amtsgerichte umfassend in der Fläche vertreten, so dass sich für Bürgerinnen und Bürger in vielen Fällen der Vorteil der besseren Erreichbarkeit ergibt. Zusammen mit den zumeist flexibleren Öffnungszeiten und einer grundsätzlichen Service-Orientierung lassen sich hier deutliche Zugewinne für den Bürger erreichen.

Gemäß der geltenden Regelung in § 72 FGG obliegen die nachlassgerichtlichen Verrichtungen den Amtsgerichten. Gesonderte bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen enthalten die §§ 2258a Abs. 1, 2300 BGB (für die Amtsgerichte) sowie § 2356 Abs. 2 BGB (für die Notare neben den Amtsgerichten). Eine von diesen Zuständigkeitsregelungen abweichende Zuweisung einzelner oder aller Aufgaben aus dem Bereich des Nachlassrechts durch Landesrecht ist den Ländern bisher nicht möglich.

Soweit bislang gemäß § 200 FGG landesrechtliche Vorschriften erlassen werden können, ist damit lediglich die Befugnis zum Erlass von Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften umfasst, mit denen die zentrale – nicht zuletzt Artikel 33 Abs. 4 GG berührende – Frage, ob neben oder statt der Gerichte auch Notare nachlassgerichtliche Zuständigkeiten haben können, nicht geregelt werden kann. Die nach den §§ 192 bis 194 FGG zulässigen landesrechtlichen

Abweichungen von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 72 FGG betreffen nur bestehende landesrechtliche Regelungen für einzelne spezielle Aufgabenbereiche. Landesrechtliche Vorbehalte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des FGG (§ 189) sind insoweit – mit Ausnahme von Baden-Württemberg – nicht ersichtlich.

Es bedarf mithin der Einführung einer bundesrechtlichen Öffnungsklausel, um den Ländern die Möglichkeit einer von der geltenden Regelung in § 72 FGG abweichenden Zuständigkeitsregelung zu eröffnen. Der in Art. 147 EGBGB enthaltene landesrechtliche Vorbehalt für eine Übertragung der dem Nachlassgericht obliegenden Verrichtungen auf andere als gerichtliche Behörden bezieht sich im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 2 EGBGB nur auf bereits bestehende landesrechtliche Besonderheiten und reicht als Grundlage für die hier vorzunehmende Aufgabenübertragung auf die Notare nicht aus.

2. Wird bei Vorlage eines Wechsels oder eines Schecks die Annahme oder die Zahlung verweigert, muss der Wechsel- oder Scheckinhaber Protest erheben, um weitere wechsel- bzw. scheckrechtliche Ansprüche zu erlangen. Bisher erfolgt die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten gemäß Art. 79 WG, Art. 55 Abs. 3 ScheckG durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten. Als Gerichtsbeamte gelten Richter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher. Soweit Proteste von Gerichtsbeamten aufgenommen werden, geschieht dies in der bisherigen justiziellen Praxis ausschließlich durch Gerichtsvollzieher.

Mit dem Entwurf soll eine Konzentration der Aufgabe bei den Notaren herbeigeführt werden. Dies hat für die Rechtssuchenden den Vorteil einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung. Notare nehmen schon jetzt die überwiegende Zahl der Wechsel- und Scheckproteste auf. Sie sind daher mit den Voraussetzungen und dem Ablauf einer Protestaufnahme vertraut. Darüber hinaus legt die Vergleichbarkeit mit dem Beurkundungsverfahren eine Konzentration der Aufgabe bei den Notaren nahe.

3. Bereits jetzt darf das Nachlassgericht Notaren die amtliche Aufnahme des Nachlassinventars übertragen (§ 2003 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder das Landesrecht andere Behörden als die Gerichte mit den Geschäften der Nachlassge-

richte betrauen (Art. 147, 148 EGBGB; vgl. hierzu Überblick in Staudinger/Mayer, BGB, Neubarb. 2005, Art. 147 EGBGB Rn. 31 ff.; Art. 148 Rn. 6 ff.). Unabhängig von der Frage, ob die Notare unter den Behördenbegriff des Art. 147 EGBGB fallen, können die Länder sie nach § 193 FGG an Stelle der Gerichte für die Vermittlung der Auseinandersetzung sowohl eines Nachlasses (§ 86 FGG) als auch des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft (§ 99 FGG) für zuständig erklären.

In den Bereichen der Erstellung des amtlichen Inventars, der Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen werden den Notaren damit bundeseinheitlich Aufgaben des Nachlassgerichts übertragen. Unabhängig davon, ob die Länder von der Öffnungsklausel zur vollständigen Übertragung der nachlassgerichtlichen Aufgaben Gebrauch machen, sollen diese Tätigkeiten künftig ausschließlich den Notaren obliegen. Die Notare werden damit für die Aufnahme des Inventars und die Vermittlung von Auseinandersetzungen allein zuständig. Der Vorbehalte zugunsten der Länder bedarf es in dieser Hinsicht nicht mehr.

4. Nach geltendem Recht können Eintragungen in das Grundbuch auf Grund von Erklärungen bevollmächtigter Personen nur dann vorgenommen werden, wenn die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht in der Form des § 29 Abs. 1 Satz 1 GBO nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Eintragungen in das Handelsregister: Anmeldevollmachten bedürfen nach § 12 Abs. 1 HGB der öffentlichen Beglaubigung. § 12 HGB gilt gemäß § 5 Abs. 2 PartGG für Eintragungen in das Partnerschaftsregister entsprechend.

Bei Vollmachtsketten ist der Nachweis der Bevollmächtigung in dieser Weise gegenüber dem Grundbuchamt bzw. der das Handels- und Partnerschaftsregister führenden Stelle aufwendig. Dies spielt insbesondere bei größeren Unternehmen und Konzernen mit stark ausdifferenzierter Hierarchie eine Rolle, bei denen die Vollmacht desjenigen, der die Anmeldung vornimmt, regelmäßig auf eine längere, bis zu den gesetzlichen Vertretern führende Vollmachtskette zurückgeht. Zum Nachweis der Vollmacht des Anmeldenden sind in diesen Fällen sämtliche Vollmachten der Legitimationskette in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzulegen. Für jedes Grundbuchamt und jede das Handels- und Partnerschaftsregister führende Stelle, bei denen Eintragungen zu

veranlassen sind, müssen die für den Nachweis der Legitimationskette erforderlichen Urkunden gesondert vorgehalten werden. Die im Rahmen der Anmeldung vorgelegten Urkunden müssen von den die Register führenden Stellen aufbewahrt und archiviert werden.

Für Vertretungsberechtigungen, die sich aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben, kann dagegen eine notarielle Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNotO ausgestellt werden, die die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts hat. Diese Bescheinigung genügt bei Eintragungen im Grundbuch als Nachweis der Befugnis zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 32 Abs. 2 GBO).

Durch den Gesetzentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, auch Vollmachten durch eine notarielle Bescheinigung nachzuweisen. Eine notarielle Vollmachtsbescheinigung ist allerdings nur auf Basis solcher Vollmachten zulässig, die ihrerseits den Anforderungen des Registerverkehrs genügen. Der Notar muss sich deshalb die Legitimationskette, die zu der Vollmacht führt, in der Form nachweisen lassen, in der sie gegenüber der das Register führenden Stelle nachzuweisen wäre. Die bisherigen Anforderungen an den Nachweis einer Vollmacht werden somit nicht verringert, es wird nur eine zusätzliche Möglichkeit des Nachweises gegenüber den die Register führenden Stellen geschaffen.

Für Unternehmensträger hat die notarielle Vollmachtsbescheinigung den Vorteil, dass sie sich an den Notar ihres Vertrauens wenden können. Damit können sie insbesondere den Notar, der auch in anderen Angelegenheiten für sie tätig ist und dem damit die erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen, mit der Vollmachtsbescheinigung beauftragen. Die Vorlage sämtlicher Urkunden, die für den Nachweis der Legitimationskette erforderlich sind, ist nur noch gegenüber dem Notar, nicht aber gegenüber sämtlichen die Register führenden Stellen nötig, bei denen Eintragungen zu veranlassen sind.

Die Bediensteten der Grundbuchämter und der die Handels- und Partnerschaftsregister führenden Stellen werden durch die Zulassung notarieller Vollmachtsbescheinigungen von der Prüfung langer Vollmachtenketten entlas-

tet. Zudem werden die Urkundensammlungen innerhalb der Grundakte bzw. Registerakte und damit auch das Archivgut reduziert, da die Aufbewahrung der für die Eintragung vorzulegenden Vollmachtsurkunden im Falle einer notariellen Vollmachtsbescheinigung entfällt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Zulassung notarieller Vollmachtsbescheinigungen für Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister sowie über den Verweis in § 5 Abs. 2 PartGG für Eintragungen in das Partnerschaftsregister vor. Von einer entsprechenden Regelung für das Vereinsregister wurde abgesehen. Vollmachtsketten sind bei Eintragungen in das Vereinsregister nicht relevant. Auch für Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgt keine entsprechende Regelung, da die Anmeldung zum Genossenschaftsregister durch einen Bevollmächtigten nach § 157 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Genossenschaftsregister ausgeschlossen ist.

Für die Ausstellung der notariellen Bescheinigung ist eine Gebühr vorgesehen, die der bei der Ausstellung notarieller Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNotO anfallenden Gebühr entspricht.

5. Eines der Motive für die Einführung des EDV-gestützten Grundbuchs war die Verringerung des Publikumsverkehrs bei den Grundbuchämtern. Durch die Teilnahme von Notaren und Kreditinstituten am automatisierten Abrufverfahren konnte dieser bereits erheblich verringert werden. Eine weitere Entlastungswirkung kann dadurch erreicht werden, dass Einsichten in das Grundbuch künftig auch bei den Notaren erfolgen können.

Die Grundbuchämter können sich in der Folge weiter auf den Antragsvollzug als ihre wesentliche Aufgabe konzentrieren und Personal- und Sachkosten einsparen. Eine Beanspruchung des Grundbuchamtes infolge des Informationsbedarfs der – grundbuchrechtlich oftmals nicht bewanderten – Einsichtnehmer lässt sich so effektiv reduzieren.

Die im Grundbuchverfahren Beteiligten profitieren von dieser Aufgabenverlagerung, weil Notare auch an Orten präsent sind, an denen kein Grundbuchamt besteht. Notare sind in ihren Dienstzeiten regelmäßig flexibler, eine im Zu-

sammenhang mit der Einsicht erforderliche rechtliche Beratung kann durch den Notar erfolgen, wenn dies gewünscht wird. Der Service wird damit insgesamt bürgernäher.

Angesichts der bestehenden unterschiedlichen Notariatsverfassungen der Länder ist die Entscheidung, ob die Grundbucheinsicht künftig auch bei den Notaren erfolgen soll, eigenständig von dem jeweiligen Land zu treffen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch machen und die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Vor Gewährung der Einsicht ist vom Notar das berechtigte Interesse (§ 12 GBO) des Einsichtnehmers zu prüfen. Einsichtnahmen im öffentlichen Interesse (z. B. für die Presse) oder zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken können weiterhin ausschließlich bei den Grundbuchämtern erfolgen. Die Einsicht in das Grundbuch bei dem Notar erfolgt zweckmäßig und den typischen Interessen der Beteiligten entsprechend ausschließlich durch Erteilung eines Grundbuchabdrucks. Auf Wunsch kann der Notar auch einen mit seinem Amtssiegel versehenen Abdruck erstellen, der einem amtlichen Ausdruck gleichgestellt ist.

Um die Zulässigkeit der gewährten Einsichtnahmen überprüfen zu können, ist der Notar verpflichtet, die hierfür notwendigen Daten entsprechend § 83 Abs. 2 und 3 GBV zu protokollieren. Weigert sich der Notar, eine Einsicht zu gewähren, so kann der Antragsteller eine Beschwerde wegen Verweigerung einer sonstigen Tätigkeit des Notars nach § 15 Abs. 2 BNotO bzw. einer entsprechenden künftigen landesrechtlichen Vorschrift einlegen.

Die vom Notar zu erhebenden Gebühren für die Erteilung eines einfachen bzw. eines gesiegelten Abdrucks liegen über den Gerichtsgebühren für die Erstellung eines entsprechenden Grundbuchausdrucks. Eine direkte Übernahme der Gerichtsgebühren ist nicht möglich, weil ansonsten der Notar, der ja auch die Abrufkosten tragen muss, keine angemessene Entschädigung für seinen Arbeitsaufwand erhalten würde. Mit den Pauschalgebühren sind die beim Notar üblicherweise entstehenden Abrufgebühren bereits abgegolten. Sind im Rahmen der Einsicht mehrere Suchanfragen erforderlich, so kann der

Notar die dadurch zusätzlich entstehenden Abrufgebühren gesondert vom Einsichtnehmenden erheben.

6. Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen zu notariellen Urkunden ist nach § 797 Abs. 2 Satz 1 ZPO der Notar selbst zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf Klauseln aller Art, insbesondere auch auf die Erteilung so genannter qualifizierter Vollstreckungsklauseln bei bedingten Leistungen (§ 726 ZPO) und bei Rechtsnachfolge (§ 727 ZPO). Damit ist der Notar, der die Zwangsvollstreckungsunterwerfung beurkundet, auch umfassend für die Erteilung einer entsprechenden vollstreckbaren Ausfertigung zuständig.

Von diesem Grundsatz gibt es nur eine Ausnahme. Ist etwa wegen Verlust der ersten vollstreckbaren Ausfertigung die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde erforderlich, so ist für die Entscheidung, ob eine solche zu erteilen ist, bislang das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des jeweiligen Notars befindet, zuständig. Funktional wird die Entscheidung nach § 20 Nr. 13 RPflG durch den Rechtspfleger getroffen, dieser weist dann den Notar an, die entsprechende weitere vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Eine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes für den Vollstreckungsschuldner wurde durch diese Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf das Amtsgericht nicht geschaffen. Vielmehr zeigte sich, dass damit ein umständliches und häufig zeitraubendes Verfahren gewählt wurde, das einen Systembruch im Bereich der Zuständigkeit bei vollstreckbaren notariellen Urkunden darstellt. Dabei ist die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung kein besonders schwieriges Geschäft, das für den Bereich der gerichtlichen Urkunden nach § 36b Abs. 1 Nr. 4 RPflG sogar auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden kann.

Der Notar ist auf Grund seiner fachlichen Qualifikation ohne weiteres in der Lage, diese Entscheidung selbst zu treffen. Als Träger eines öffentlichen Amtes, der zu einer unabhängigen und unparteiischen Betreuung der Parteien verpflichtet ist, ist er in gleichem Maße wie die Amtsgerichte befähigt, die Voraussetzungen zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zu prüfen sowie die berechtigten Belange sowohl des Schuldners als auch des

Gläubigers zu berücksichtigen. Insbesondere wird dem Schuldner durch die regelmäßig gebotene Anhörung nach § 733 Abs. 1 ZPO ausreichend Gelegenheit gegeben, zur Klauselerteilung Stellung zu nehmen.

7. Um im Erbfall das Wiederauffinden amtlich verwahrter letztwilliger Verfügungen oder anderer beim Notar oder beim Gericht befindlicher, die Erbfolge regelnder Erklärungen und damit die Umsetzung des letzten Willens des Erblassers zu gewährleisten, wurden die „Allgemeine Verfügung (AV) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen“ (DNotZ 2002, 81; JMBI. NRW 2005, 265), die §§ 322 ff. der Dienstanweisungen für die Standsbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) sowie § 20 der Dienstordnung für Notare (DONot) und damit ein detailliertes Registrierungs- und Mitteilungssystem geschaffen.

Es bestehen die folgenden Benachrichtigungspflichten:

- a) Mitteilungspflicht der Nachlassgerichte gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen wird (Verwahrungsnachrichten),
- b) Mitteilungspflicht der Nachlassgerichte gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle, wenn ein bisher nicht in amtlicher Verwahrung befindliches gemeinschaftliches Testament nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten eröffnet wurde, soweit es weitere Anordnungen enthält,
- c) Mitteilungspflichten der beurkundenden Notare und Gerichte gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle über nicht in amtliche Verwahrung genommene Erbverträge sowie für gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach denen die Erbfolge geändert worden ist,
- d) Mitteilungspflicht der den Todesfall beurkundenden Standesämter gegenüber dem Geburtsstandesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg (Testamentsdateien führende Stellen – Sterbefallmitteilungen),
- e) Pflicht der die Testamentsdateien führenden Stellen zur Information der Stelle über den Todesfall, bei der eine letztwillige Verfügung oder eine die Erbfolge ändernde Erklärung verwahrt ist.

Testamentsdatei führende Stelle ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Erblasser geboren wurde (sog. Geburtsstandesamt). Wurde der Erblasser außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geboren, d.h. entweder im

Ausland oder in der ehemaligen DDR, fungiert die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg als Ersatzgeburtsstandesamt.

Daneben bestehen seit dem 1. Juni 1970 die sog. Nichteheleichenkarteien, in der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und Kinder, die von einer Einzelperson adoptiert wurden, registriert werden. Die Kartei dient der Sicherung der Erbansprüche der genannten Kinder und existiert auf Grundlage der §§ 33, 38 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. Soweit die Geburt beider Eltern bzw. des Annehmenden in Deutschland beurkundet wurde, ist für die Registrierung dasjenige Standesamt zuständig, das das Geburtenbuch der Eltern führt, bzw. das die Geburt des Annehmenden beurkundet hat. Soweit die Geburt eines der Elternteile bzw. des Annehmenden nicht in Deutschland beurkundet wurde, ist wiederum die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg für die Führung der Nichteheleichenkartei zuständig.

Die Aufgaben der Hauptkartei für Testamente einschließlich der Nichteheleichenkartei werden vom Amtsgericht Schöneberg somit für das gesamte Bundesgebiet erfüllt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um Aufgaben, die ausschließlich von Gerichten wahrgenommen werden müssen oder können. Mit der Übertragung dieser Aufgaben auf die Bundesnotarkammer lässt sich die gerichtliche Praxis – hier insbesondere das Amtsgericht Berlin Schöneberg – effektiv entlasten, ohne dass es zu Qualitätseinbußen kommt. Tatsächlich ist langfristig sogar eine Qualitätssteigerung zu erwarten, denn die Erfüllung von Registeraufgaben durch den Einsatz elektronischer Verfahren gehört bereits zu den Aufgaben der Bundesnotarkammer, die gemäß § 78a f. BNotO erfolgreich das Zentrale Vorsorgeregister führt. In der Folge könnte bei der Bundesnotarkammer durch sukzessiven Ausbau des Hauptregisters für Testamente ein zentrales Testamentsregister geschaffen werden.

Durch die Regelungen des Personenstandsrechtsreformgesetzes wird erstmals eine gesetzlichen Grundlage für die Mitteilungspflichten zwischen Gerichten, Notaren, Standesämtern und der Hauptkartei für Testamente sowie die geführten Verzeichnisse im FGG geschaffen. Gleichzeitig wurden die bisher systemwidrig im materiellen Recht (BGB) angesiedelten Verfahrensvorschriften zur Verwahrung von Testamenten in das FGG überführt. Der Entwurf sieht daher Änderungen der insoweit durch das Personenstandsrechtsreform-

gesetz (BGBl.) geänderten Gesetze - Beurkundungsgesetz und FGG - vor.

In der Bundesnotarordnung ist eine Regelung über die Führung des Hauptregisters für Testamente und des Nichteelichenregisters durch die Bundesnotarkammer aufzunehmen. Hinsichtlich des Nichteelichenregisters ist zudem eine Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erforderlich. In der Folge werden auch die Dienstanweisung für die Standesbeamten und Aufsichtsbehörden – DA – (dort: § 322 Abs. 4 Satz 2 2. Hs.) sowie die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (dort: § 20 Abs. 2 Satz 1) zu ändern sein.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für

- die Öffnungsklausel zur Übertragung des nachlassgerichtlichen Verfahrens,
- die Übertragung der Zuständigkeit für die amtliche Aufnahme des Inventars sowie für die Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzung,
- die Einführung der notariellen Vollmachtsbescheinigung als Eintragungsgrundlage,
- die Einführung der Gewährung von Einsichtnahmen in das Grundbuch durch Notare,
- die Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden und
- die Übertragung der Aufgaben der Hauptkartei für Testamente und der Nichteelichenkartei durch die Bundesnotarkammer

folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ("das bürgerliche Recht" und "das gerichtliche Verfahren"). In diesem Bereich ist das Gesetzgebungsrecht des Bundes nicht mehr durch das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung beschränkt (Art. 72 Abs. 2 GG). Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Insbesondere ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 GG keine Zustimmungsbedürftigkeit.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11

GG (Recht des Handels, vgl. Maunz - Dürig, Grundgesetz, Rn. 54 zu Art. 74). Für eine bundesgesetzliche Regelung bedarf es auch nach der Neufassung des Art. 72 Abs. 2 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) der Feststellung der Erforderlichkeit. Diese Voraussetzung ist gegeben: Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bedarf das Wechselrecht nach wie vor einer bundeseinheitlichen Regelung. Dies gilt auch für die mit dem Entwurf angestrebte Konzentration der Zuständigkeiten für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Eine Auswirkung des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau oder Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten.

Die Einführung einer Öffnungsklausel zur Ermöglichung der Übertragung von Aufgaben des Nachlassgerichts auf die Notare ist für sich gesehen kostenneutral. Machen die Länder von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch, ist auf Folgendes hinzuweisen: Im nachlassgerichtlichen Bereich bestand bislang in vielen Fällen Kostendeckung, teilweise war es sogar so, dass die Einnahmen die Kosten überstiegen. Allerdings sind in derartigen Kosten- und Leistungsrechnungen typischerweise eine Reihe von Kostenfaktoren nicht enthalten. Dies gilt vor allem für die so genannten Overhead-Kosten, also alle diejenigen Kosten, die nicht bei den jeweiligen Amtsgerichten entstehen (z. B. anteilige Kosten zentraler Einrichtungen, Aus- und Fortbildungsstätten, IT-Kosten, ausgelagerte Kosten der Besoldungs- und Reisekostenstellen). Rechnet man diese Kosten hinzu, dann dürfte sich – wenn überhaupt – nur noch eine geringe Überdeckung ergeben.

Diesem Ergebnis war gegenüber zu stellen, wie sich die Einnahmesituation für den Staat nach einer Übertragung der Aufgaben auf die Notare gestalten würde. Dabei konnte davon ausgegangen werden, dass die Summe der anfallenden Umsatzsteuer (19 %) und der Einkommensteuer mindestens gleich hoch, wenn nicht höher sein würde als ein eventueller Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Die Steuereinnahmen fallen der öffentlichen Hand allerdings zu, ohne dass damit ein Aufwand verbunden wäre. Damit lassen sich mit der Übertragung von Aufgaben auf die Notare auch und ganz wesentliche ordnungspolitische Aufgaben

